



SEIT 1984 FÜR
SOLIDARITÄT
STATT HETZE!

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V., Herwarthstr. 7, 50672 Köln

Pressemitteilung
19.09.2022

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7

50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

Home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

E-Mail: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Thomas Zitzmann, stv. Geschäftsführer

Mobil: 01522 5964729

E-Mail: zitzmann@koelner-fluechtlingsrat.de

Zur heutigen Sitzung des Kölner Ratsausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen (AVR):

Kindeswohl muss auch bei ausländerrechtlichen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. begrüßt, dass in der heutigen Sitzung des AVR über den Beschlussantrag „Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde“ entschieden werden soll.

Nach Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Claus-Ulrich Pröiß:

„Die Kinderrechtskonvention ist keine unverbindliche Vereinbarung, sondern hat in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes. Das Kind selber ist Inhaber eigener Rechte. Und die gilt es strikt zu beachten.“

In der Vergangenheit gab es in Köln immer wieder Berichte über Abschiebungen auch von kranken, behinderten oder schwangeren Minderjährigen.

Claus-Ulrich Pröiß:

„Hier bedarf es insbesondere in Zusammenarbeit mit der Ausländerrechtlichen Beratungskommission und dem Jugendamt eines verbindlichen Regelwerkes, um dem Wohl und den Interessen der Kinder und Jugendlichen bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gerecht zu werden.“

Nach Ansicht des Kölner Flüchtlingsrat e.V. sollte das Kindeswohl nicht nur dann im Fokus stehen, wenn die minderjährige Person selber abgeschoben werden soll, sondern auch dann, wenn Elternteile und andere

Vorstand:

Dr. Michael Bollmann

Prof. Dr. Markus Ottersbach

Rechtsanwältin Eva Steffen

Kathrin Peters

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Mitte vom 04.01.2022 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto:

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

IBAN: **DE75 3702 0500 0001 7183 01**

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft

Bezugspersonen, zu denen das Kind eine tiefe Bindung hat, von Abschiebung betroffen ist.

Welche Auswirkungen gerade Letzteres haben kann, zeigt der Fall der Abschiebung von Frau U., durch die ein intaktes Familiensystem zerstört wurde:

Frau U. lebte mit Unterbrechungen bereits seit 2000 in der Bundesrepublik. 2017 lernte sie ihren Mann kennen. Die beiden heirateten im November 2017. Zu diesem Zeitpunkt lebten die Enkelkinder von Herrn U. schon seit mehr als zwei Jahren als Pflegekinder gem. § 33 SGB VIII bei ihm.

Frau U. lernte Deutsch und war in Teilzeit als Hauswirtschafterin und Pflegehelferin bei einem Kölner Pflegedienst angestellt. Da auch ihr Mann einer Beschäftigung nachging, unterstützte sie ihn bei der Erziehung und Versorgung der Enkelkinder. Dem Ausländeramt war dieser Umstand aufgrund einer durch das Jugendamt ausgestellten Bescheinigung bekannt. Im November 2019 wurde Frau U. zum ersten Mal nach Serbien abgeschoben. Insbesondere der damals sechsjährige Enkelsohn F. zeigte in Folge der Abschiebung seiner Oma Auffälligkeiten.

Nach dem Wegfall der Einreisesperre Ende 2020 reiste Frau U. umgehend wieder in die Bundesrepublik ein, um bei ihrer Familie sein zu können. Erneut unterstützte Sie Ihren Mann bei der Erziehung und Versorgung der Kinder und war laut Bericht des Jugendamts eine wichtige Bezugsperson für die Kinder.

Für Frau U. wurde eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der guten Integration sowie insbesondere den engen familiären Bindungen zu den deutschen Enkelkindern und ihrem Ehemann beantragt.

Herr U. lebte zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in Deutschland. Im Laufe des Verfahrens erhielt er die deutsche Staatsbürgerschaft. Das Ausländeramt lehnte die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ab. Nach Ablehnung einer dagegen gerichteten Klage leitete die Behörde erneut eine Abschiebung ein.

*Die Kinder A. und F. sind aufgrund der Erlebnisse im elterlichen Haushalt sowie der bereits 2019 miterlebten Abschiebung ihrer Großmutter in therapeutischer Behandlung. Laut einem Schulbericht bieten Frau und Herr U. ihrem Enkelsohn F. den „dringend benötigten sozialen und emotionalen Halt, der für seine persönliche und schulische Entwicklung wichtig ist“. Weiter heißt es: „Die Ausreise von (Frau) U. im November 2019 bewirkte bei [Name] große Einbrüche in den schulischen Leistungen und auf der Ebene der sozialen Entwicklung. Dies stabilisiert sich seit der Rückkehr von (Frau) U. nach Köln wieder deutlich. Des Weiteren ist Herr U. berufstätig und die Betreuung von [Name] kann nach Schulschluss nicht gewährleistet werden. Alle beteiligten Lehrer*innen und Pädagog*innen sind der Ansicht, dass die Ausreise von (Frau) U. für [Name] einen sehr großen Verlust bedeuten würde. Wir sehen seine persönliche und schulische Entwicklung dann äußerst gefährdet.“*

Im anhängigen Klageverfahren wurde der Sachstandsbericht des Jugendamtes eingebracht, wonach der Enkelsohn einen hohen Betreuungsbedarf hat. Nach seinen persönlichen Zielen gefragt gibt er gegenüber dem Jugendamt an, „dass er möchte, dass seine Oma in Deutschland bleiben kann“. Weiter heißt es: „Es ist deutlich zu beobachten, dass die Beziehung zwischen [Name] und seiner angeheirateten Oma sehr eng ist.“ Seine Noten in der Schule liegen im guten bis sehr guten Bereich. Zur Besprechung für das nächste Hilfeplangespräch stand, ob Frau und Herr U. die Vormundschaft der Kinder übernehmen.

Am 22.03.2022 wurde Frau U. erneut durch Abschiebung von ihrer Familie getrennt.

*Nach telefonischer Auskunft der leitenden Pädagogin der Tagesgruppe, die F. aufgrund des hohen Förderbedarfs mittlerweile regelmäßig besucht, konnte die Abschiebung der Oma aufgrund des stabilen Helfer*innen-Systems im Vergleich zur ersten Abschiebung gut aufgefangen werden.*

Aus Art.6 GG ergibt sich ein besonderer Schutz von Ehe und Familie. Die Leiterin des Kölner Ausländeramtes bekräftigt in einer uns vorliegenden E-Mail vom 31.08.2022: „Die Ausländerbehörde nutzt konsequent ihre vorhandenen Ermessensspielräume in der Aussetzung der Rückführung im Einzelfall, wenn dies fallangemessen ist. Dies insbesondere bei der Berücksichtigung von familiären Gründen - hier z. B. der selbst gesetzte Grundsatz bei der Rückführung keine Familientrennung vorzunehmen“. Und weiter: „Auch gehört es zum Selbstverständnis des Ausländeramtes, dass keine Familientrennungen vorgenommen werden.“, so teilt es die Stadt in einer Stellungnahme zum Beschlussantrag "Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde" mit, der heute im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen diskutiert werden soll.

Dazu Claus-Ulrich Prölß:

„Aus unserer Sicht liegt hier ein Widerspruch zum ‚selbst gesetzten Grundsatz‘ vor, dass nämlich im Fall von Frau U. nicht nur die bestehende familiäre Bindung zum deutschen Ehemann, sondern auch das Kindeswohl der im Pflegeverhältnis lebenden, minderjährigen Kinder A. und F. bei der Entscheidung über die Rückführung unberücksichtigt blieben. Statt die Integration in die Stadtgesellschaft und insbesondere die notwendige erhebliche Unterstützung bei der Erziehung und Versorgung der Kinder zu würdigen und zu unterstützen, werden Geld und Ressourcen der Verwaltung in die Abschiebung gut integrierter Kölner*innen gesteckt.“

gez. Claus-Ulrich Prölß

Hinweis für die Berichterstattung:

Der Ehemann Herr U. steht auch mit Klarnamen für ein Interview gerne zur Verfügung. Anfragen bitte an den Unterzeichner.